

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
07.09.2026

Beratungsfolge:
Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:
24.09.2026 Entscheidung

Anregung nach § 24 GO NRW auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens, Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Übernahme der hierfür entstehenden Kosten für das Gelände der Freilichtbühne Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschläge Antragsteller:

Beschlussvorschlag 1:

Die Stadt Coesfeld beschließt die Einleitung beziehungsweise Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gelände der Freilichtbühne Coesfeld, Flamschen 22, 48653 Coesfeld, und führt die hierfür erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Verfahrensschritte vorzubereiten und den zuständigen politischen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschlussvorschlag 2:

Die Stadt Coesfeld übernimmt die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes, die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren erforderlichen Fachgutachten, Fachbeiträge und besonderen Leistungen, soweit die für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens erforderlich sind.

Alternativer Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Beschlussvorschlag 3:

Die Stadt Coesfeld lehnt die Kostenübernahme für die Planungskosten und erforderlichen Gutachten zur Aufstellung des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans ab.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 13.07.2026 wird, in Abstimmung mit der Freilichtbühne Coesfeld e.V., die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens, Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Übernahme der hierfür entstehenden Kosten für das Gelände der Freilichtbühne Coesfeld beantragt.

Der genaue Wortlaut des Antrages sowie die Begründung ist dem Antrag selbst zu entnehmen, der dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt ist.

Dem Antrag beigefügt sind ein Übersichtsplan / Entwurfsplanung zur Freilichtbühne Coesfeld, sowie Angebote / Honorarermittlungen für die Leistungen der Bauleitplanung (Bauleitplanung, Baugrunduntersuchung, Schallimmissionsgutachten). Aus Datenschutzgründen werden die Angebote nur den Mitgliedern der politischen Gremien zur Verfügung gestellt und nicht der Öffentlichkeit.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Aufstellung des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplanes:

Die Verwaltung begrüßt die Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Freilichtbühne. Vor dem Hintergrund der in den vergangenen Jahren eingetretenen Entwicklungen sowie der zu erwartenden zukünftigen Entwicklungen besteht aus städtebaulicher Sicht ein Erfordernis, die räumliche Entwicklung durch verbindliche planungsrechtliche Festsetzungen zu ordnen und zu steuern. Dies ist vor dem Hintergrund einer langfristigen Standortsicherung der Freilichtbühne als Kulturstandort in Coesfeld erforderlich.

Die Aufstellung der Bauleitplanverfahren befinden sich bereits auf der Prioritätenliste des Fachbereichs 60. Aufgrund des örtlichen Handlungsbedarfs an der Freilichtbühne beabsichtigt die Verwaltung, die Bauleitplanverfahren zeitnah zu starten und zu bearbeiten.

Die Verwaltung empfiehlt, der Anregung hinsichtlich der Aufstellung der Bauleitpläne grundsätzlich zu folgen. Über die Einleitung der konkreten Bauleitplanverfahren ist im Rahmen von Aufstellungsbeschlüssen zu entscheiden.

Zur Kostenübernahme:

Hinsichtlich der beantragten Übernahme der Planungskosten durch die Stadt Coesfeld ist darauf hinzuweisen, dass die Kosten eines Bauleitplanverfahrens grundsätzlich von dem Planveranlasser bzw. Vorhabenträger zu tragen sind. Dies entspricht dem Verursacherprinzip und der langjährigen Verwaltungspraxis. Sofern ein Bauleitplanverfahren überwiegend durch ein konkretes privates Vorhaben veranlasst wird, erfolgt die Kostenübernahme regelmäßig auf Grundlage eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB). Hierdurch wird die Übernahme der Planungskosten durch den Vorhabenträger rechtssicher geregelt.

Auf Grundlage der derzeit vorliegenden Angebote, die durch die Freilichtbühne e.V. eingeholt wurden, belaufen sich die Kosten für die Bauleitplanung und die erforderlichen Gutachten auf rd. 62.200 €. Hierin sind die Kosten für einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ggf. auch faunistische Kartierung) noch nicht enthalten. Auch beantragt der Antragstellende, dass weitere im Verfahren benötigte Gutachten, Untersuchungen, Abstimmungen oder Zusatzleistungen, soweit sie für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens erforderlich sind, von der Stadt Coesfeld getragen werden sollen.

Die Verwaltung empfiehlt, die beantragte Übernahme der Planungskosten durch die Stadt Coesfeld abzulehnen, da die Kosten eines planveranlassten Bauleitplanverfahrens regelmäßig vom Vorhabenträger auf Grundlage eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB übernommen werden.

Der Verwaltung bleibt es vorbehalten, das Verfahren bei entsprechenden zeitlichen Kapazitäten in eigener Verantwortung durchzuführen.

Klimarelevanz:

Auch die Stadt Coesfeld hat die Verantwortung, die Potenziale für das Klimaneutralitätsziel 2045 für Deutschland auszuschöpfen. Der Klimacheck prüft, ob die in der Politik behandelten Themen und Entscheidungen klimarelevant sind und wie sie qualitativ einzuordnen sind. Ziele hierbei sind

- die Sensibilisierung für Klimaschutz und die Prüfung von Alternativen innerhalb der Verwaltung,
- Transparenz über Auswirkungen verschiedener Vorhaben sowie
- die Entscheidungshilfe für die Abwägung in politischen Gremien.

Nicht immer ist die klimafreundlichste Variante umsetzbar, die Abwägung geschieht letztendlich immer unter Berücksichtigung aller Faktoren.

	Negativ		Positiv	x	Keine		Keine Angabe möglich
1. <i>Immer auszufüllen:</i> Erläuterung Klimaauswirkungen: Was sind die Auswirkungen des Beschlusses/des berichteten Sachverhalts auf das Klima, warum gibt es keine oder warum ist keine Angabe möglich?							
Es handelt sich um einen Antrag zur Kostenübernahme von Planungskosten, die Entscheidung darüber hat keine klimarelevanten Auswirkungen. Ob ein Bauleitplanverfahren eingeleitet wird und welche klimarelevanten Auswirkungen daraus entstehen muss im Rahmen der Vorlage zur Aufstellung erläutert werden.							
2. <i>Bei negativen Auswirkungen auszufüllen:</i> Welche <u>weiteren</u> Potenziale gibt es zur Verminderung von negativen Klimawirkungen und zur Stärkung der Klimaanpassung, die im vorliegenden Beschluss/Bericht <u>noch nicht berücksichtigt</u> wurden? Warum wurde sich gegen Optimierungsoptionen entschieden, wenn diese im Planungsprozess bereits betrachtet wurden?							

Anlagen:

1. Anregung nach § 24 GO NRW Freilichtbühne
2. Übersichtsplan / Entwurfsplanung Freilichtbühne Coesfeld

Nicht öffentliche Anlagen:

3. Honorarermittlung Bauleitplanung
4. Angebot Baugrunduntersuchung
5. Angebot Schallimmissionsgutachten